



Bundessatzung

**Ordnungen zur
Satzung**

Bundesordnung

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, BdP

Herausgegeben von
Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.
Bundesvorstand
Dr. Roland Baetzel

BdP-Bundesamt, Kesselhaken 23, 34376 Immenhausen
info@pfadfinden.de | www.pfadfinden.de

A

Bundessatzung

Satzung

des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., abgekürzt BdP.
- (2) Sitz des Vereins ist Immenhausen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein gliedert sich in Landesverbände, diese wiederum in örtliche Gruppen.
 - Die Landesverbände führen den Namen: **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband** unter Hinzufügung des Namens des Bundeslandes bzw. der Bundesländer.
 - Die örtlichen Gruppen führen den Namen: **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens, bzw. **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Aufbau-gruppe** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens.

Die örtlichen Gruppen können weitere Zusätze anfügen, die der Zustimmung des jeweiligen Landesvorstands bedürfen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in

Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungs-trägern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demo-kratischen Staates.

- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der BdP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen.

Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetz-lichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.

Jedes ordentliche Mitglied gehört einem (1) Landesver-band an. Eine Mitgliedschaft in mehreren Landesverbän-den oder mehreren örtlichen Gruppen ist mit schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstands möglich. Das aktive/passive Wahlrecht kann nur in einer (1) Gruppe und dem dazugehörigen (1) Landesverband ausgeübt werden.

- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.

Untergliederungen als eingetragener oder nicht einge-tragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.

- (3) Bei Untergliederungen bedingt die Mitgliedschaft automatisch die Mitgliedschaft in den übergeordneten Ebenen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfähigkeit,
 - Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.

- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Bundesvorstand,
 - die Bundesversammlung.Die Mitglieder des Bundesvorstands müssen volljährig sein.
- (2) Organe des Landesverbandes sind mindestens
 - der Vorstand des Landesverbandes,
 - die Landesversammlung.Die Mitglieder des Landesvorstands müssen volljährig sein.
- (3) Organe der örtlichen Gruppe sind
 - der Vorstand der örtlichen Gruppe,
 - die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe.Mindestens ein Vorstandsmitglied der örtlichen Gruppe muss volljährig sein.

§ 7 Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Bundesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:
 - die nach der Wahlordnung des Vereins gewählten Bundesdelegierten,
 - der Bundesvorstand,
 - die Bundesbeauftragten.

Stimmberechtigt sind:

- die nach der Wahlordnung des Vereins gewählten Bundesdelegierten,
 - der Bundesvorstand.
- (3) Die Bundesversammlung tritt jährlich, mindestens einmal zusammen. Hierzu lädt der Bundesvorstand ein.

Die Ladungsfrist beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die Landesverbände durch Aufgabe zur Post.

Anträge zur Bundesversammlung müssen dem Bundesvorstand spätestens vier Wochen vor der Bundesversammlung schriftlich zugehen. Alle Anträge sollten eine schriftliche Begründung enthalten. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Bundesversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.

Der Bundesvorstand versendet die Tagungsunterlagen an die Bundesdelegierten drei Wochen vor der Bundesversammlung durch Aufgabe zur Post.

- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz 2 ist der Bundesvorstand verpflichtet, die Bundesversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (5) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 2 anwesend sind.

- (6) Ist dies nicht der Fall, so hat der Bundesvorstand die Bundesversammlung die Bundesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von § 7, Absatz 5, beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Aufgaben der Bundesversammlung sind insbesondere
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
 - Wahl des Bundesvorstandes,
 - Bestätigung der Bundesbeauftragten,
 - Wahl der Revisorinnen/Revisoren,
 - Genehmigung von Haushaltsplan/Wirtschaftsplan und Jahresrechnung,
 - Festlegung des Bundesbeitrages,
 - Entlastung des Bundesvorstandes,
 - Beschlüsse über eine Wahlordnung, eine Bundesordnung, eine Beitragsordnung, eine Aufnahmeordnung, eine Ausschlussordnung und eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung,
 - Anerkennung neuer Landesverbände,
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Bundesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- 2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich
- zur Änderung der Satzung,
 - zur Änderungen der satzungsgemäßen Ordnungen,
 - zur Auflösung des Vereins,
 - zur Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern,
 - zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Bundesversammlungsantrages.

- (9) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden protokolliert. Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung die Protokollführer/innen vor. Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen in Kopie zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Bundesversammlung.

§ 8 Ausschüsse der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall festgelegt werden. Die Ausschüsse haben der Bundesversammlung zu berichten.

§ 9 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht
- die nach der Landeswahlordnung gewählten Landesdelegierten,
 - der Vorstand des Landesverbandes,
 - die Landesbeauftragten.
- Stimmberechtigt sind
- die nach der Wahlordnung des Vereins gewählten Landesdelegierten,
 - der Vorstand des Landesverbandes.
- (3) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen durch Aufgabe zur Post.
- (4) Die Landesversammlung wählt die Bundesdelegierten nach der Wahlordnung des Vereins.

- (5) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
 - Wahl des Vorstandes des Landesverbandes,
 - Bestätigung der Landesbeauftragten,
 - Wahl der Revisoren/Revisorinnen oder Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - Genehmigung von Haushalts-/wirtschaftsplan und Jahresrechnung des Landesverbandes, einschl. der Festlegung des Landesbeitrages,
 - Entlastung des Vorstandes des Landesverbandes,
 - Beschlüsse über eine Landeswahlordnung und eine Geschäftsordnung der Landesversammlung,
 - Anerkennung neuer örtlicher Gruppen,
 - Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes.
- (6) Im übrigen gilt § 7, Absatz 4-6 und 9 entsprechend
- (7) Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- 2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich
- zur Änderung der Landessatzung,
 - zur Änderung von Landeswahl- und Geschäftsordnung der Landesversammlung,
 - zur Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern,
 - zur Aberkennung des Status einer örtlichen Gruppe. Näheres regelt die Bundesordnung,
 - zur Auflösung des Landesverbandes.

§ 10 Örtliche Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen des Vereins

- wählen den Vorstand der örtlichen Gruppe,

- wählen die Delegierten der örtlichen Gruppe für die Landesversammlung nach der Landeswahlordnung des Vereins,
- wählen die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.

§ 11 Der Bundesvorstand, die Bundesbeauftragten

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden,
 - ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in.

Die Bundesversammlung beschließt auf Antrag des/der Vorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung Bundesbeauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche lt. Bundesordnung zur Bestätigung vor. Eine Abberufung ist nur durch den Bundesvorstand möglich. Der Bundesvorstand kann zwischen den Bundesversammlungen Bundesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Bundesversammlung ihr Amt ausüben.

Der Bundesvorstand und die Bundesbeauftragten bilden die Bundesleitung. Bundesleitungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Die männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins müssen im Bundesvorstand repräsentiert sein. Nach Möglichkeit sollte der Bundesvorstand paritätisch besetzt sein.
- (3) Der Bundesvorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst, er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Abwahl eines Mitglieds des Bundesvorstands aus wichtigen Gründen ist gemäß § 7, Abs. 8 jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des § 27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 gemeinsam berechtigt.
- (7) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, bei Verträgen, die den Verein mehr als ein Jahr binden, Kreditaufnahmen aller Art, außerplanmäßigen Aufwendungen, die ohne entsprechende zusätzliche Einnahmen mehr als 10 % des Jahresetats ausmachen, sich durch Fachleute beraten zu lassen. Das Ergebnis solcher Beratungen ist schriftlich festzuhalten.
- (8) Soweit für Liegenschaften, Förderkreise o. ä. auf Bundesebene gesonderte Rechtsträger geschaffen werden, vertritt der Bundesvorstand die Interessen des Vereins in diesen Rechtsträgern.
- Dem Vorstand des Rechtsträgers muss mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes oder ein von ihm Beauftragter angehören.
- (9) Der Bundesvorstand hat das Recht, Geschäftsführung und Finanzgebaren der Untergliederungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Die Prüfung führt der oder die zuständige Bundesschatzmeister/-in durch. Er/Sie kann sachkundige Personen beauftragen.
- Der Bundesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe seiner Untergliederungen beratend teilzunehmen.
- (10) An Mitglieder des Bundesvorstandes kann, in besonders begründeten Ausnahmefällen, eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

Diese Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung kann durch Beschluss des Bundesvorstandes, in besonders begründeten Einzelfällen, zeitbefristet auf einen weiteren Personenkreis ausgedehnt werden.

Die ausgezahlten pauschalen Aufwandsentschädigungen sind in der Jahresrechnung als gesonderter Posten aufzuführen.

§ 12 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - der/dem Landesvorsitzenden,
 - einem/r oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in.

Die Landesversammlung beschließt auf Antrag des/der Vorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche lt. Bundesordnung zur Bestätigung vor. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben.

Der Landesvorstand und die Landesbeauftragten bilden die Landesleitung. Landesleitungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Die männlichen und weiblichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Abwahl eines Mitglieds des Landesvorstands aus wichtigen Gründen ist gemäß § 9, Abs. 7 jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des § 27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 gemeinsam berechtigt.
- (7) Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäftsführung und Finanzgebahren der Untergliederungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Die Prüfung führt der oder die zuständige Landesschatzmeister/-in durch. Er/Sie kann sachkundige Personen beauftragen.

Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe seiner Untergliederungen beratend teilzunehmen.

§ 13 Die Vorstände der örtlichen Gruppen

Der Vorstand der örtlichen Gruppe wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Bundesordnung.

§ 14 Satzungen von Untergliederungen

- (1) Satzungen von Untergliederungen des Vereins oder von Förder- und Trägervereinen, welche die Bezeichnung Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) verwenden, dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Die Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen vor Anmeldung beim Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (2) Lassen sich Untergliederungen des Vereins als rechtsfähiger Verein eintragen, muss ihre Satzung bestimmen, dass die Mitgliedschaft im Verein der Untergliederung

zugleich die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP), Sitz Butzbach, begründet.

- (3) Gründen Untergliederungen des Vereins Rechtsträgervereine, so muss dem Vorstand des Rechtsträgervereins mindestens ein gewähltes Vorstandsmitglied oder eine/ein Beauftragte/r des gewählten Vorstandes der Untergliederung angehören. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder des Rechtsträgervereins muss der Untergliederung angehören. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Untergliederung müssen dem Rechtsträgerverein beitreten; dazu muss dieser ihnen in seiner Satzung ein recht zum Eintritt gewähren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Pfadfinden unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Sofern die Bundesversammlung nicht anders beschließt, wird der Bundesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Untergliederung fällt das Vermögen an die nächsthöhere Ebene unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999 in Immenhausen.

Geändert in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000 in Immenhausen.

Geändert in der 27. Bundesversammlung vom 7. bis 9. Juni 2002 in Immenhausen.

Geändert in der 30. Bundesversammlung am 21. Februar 2004 in Immenhausen.

Geändert in der 36. Bundesversammlung am 3. bis 5. Juni 2009 in Immenhausen.

B

Ordnungen zur Satzung

Aufnahmeordnung

Ausschlussordnung

Beitragsordnung

Wahlordnung

Geschäftsordnung

Aufnahmeordnung

Basierend auf § 3 der Bundessatzung bzw. der entsprechenden §§ der Satzungen der Untergliederungen regelt die Aufnahmeordnung das Verfahren für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Natürliche Personen

Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Juristische Personen

Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 2 Verfahren

(1) Natürliche Personen – Ebene örtliche Gruppe

- a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab.
- b) Durch Weitergabe des Antrages an den jeweiligen Landesverband äußert die örtliche Gruppe ihr Einverständnis. Wenn die örtliche Gruppe einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt sie dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.
- c) Durch Weitergabe des Antrages an den Bund äußert der Landesvorstand sein Einverständnis. Wenn der Landesvorstand einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.
- d) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufgabe zur Post eine ablehnende Entscheidung

des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.

- e) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die örtliche Gruppe als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.
- f) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bei der Gruppe und dessen Weiterleitung an den Landesverband werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird über die örtliche Gruppe an das Mitglied weitergeleitet.
- g) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie.

(2) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene örtliche Gruppe

- a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- b) Durch Weitergabe des Antrages an den jeweiligen Landesverband äußert die örtliche Gruppe ihr Einverständnis. Der Vorstand der örtlichen Gruppe hat den Antrag schriftlich zu kommentieren. Wenn die örtliche Gruppe einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt sie dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.
- c) Durch Weitergabe des Antrages an den Bund äußert der Landesvorstand sein Einverständnis. Der

Landesvorstand hat den Antrag schriftlich zu kommentieren. Wenn der Landesvorstand einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.

- d) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufgabe zur Post eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.
- e) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die örtliche Gruppe als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.
- f) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bei der Gruppe und dessen Weiterleitung an den Landesverband werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird über die örtliche Gruppe an das Mitglied weitergeleitet.
- g) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie.

(3) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene Landesverband

In Ausnahmefällen können natürliche Personen direkt in einem Landesverband Mitglied werden. Grundsätzlich ist eine Mitgliedschaft auf der Ebene der örtlichen Gruppen anzustreben.

- a) Die interessierte Person gibt beim Landesvorstand den Aufnahmeantrag ab. Im Antrag ist in kurzer

Form zu begründen, warum eine Mitgliedschaft unmittelbar auf Landesebene gewünscht wird.

- b) Durch Weitergabe des Antrages an den Bund äußert der Landesvorstand sein Einverständnis. Der Landesvorstand hat den Antrag schriftlich zu kommentieren. Wenn der Landesvorstand einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.
- c) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufgabe zur Post eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.
- d) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.
- e) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bei dem Landesverband werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird direkt an den Antragsteller/ die Antragstellerin weitergeleitet.
- f) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Der Landesvorstand erhält hiervon eine Kopie.

(4) Juristische Personen

Juristische Personen können auf allen Ebenen angesiedelt sein und können nur fördernde Mitglieder werden.

- a) Der Aufnahmeantrag wird bei der entsprechenden Ebene (örtliche Gruppe, Landesverband, Bund) abgegeben.
- b) Wird ein Antrag bei einer örtlichen Gruppe abgegeben, äußert die örtliche Gruppe ihr Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Landesvorstand. Der Antrag ist in kurzer Form durch den Vorstand der örtlichen Gruppe zu begründen.
- c) Wird ein Antrag von einer örtlichen Gruppe an den Landesvorstand weitergeleitet, äußert der Landesvorstand sein Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Bundesvorstand. Der Antrag ist durch den Landesvorstand in kurzer Form zu kommentieren.
- d) Wird ein Antrag auf Landesebene abgegeben, äußert der Landesvorstand sein Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Bundesvorstand. Der Antrag ist durch den Landesvorstand in kurzer Form zu begründen.
- e) Der Bundesvorstand entscheidet über den Antrag.
- f) Der Bundesvorstand teilt das Ergebnis der Antragstellerin / dem Antragsteller sowie den beteiligten Ebenen mit. Der Mitgliedsausweis wird vom Bund bzw. vom Landesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung zugesandt.
- g) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages beim Bund bzw. beim Landesverband werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller zugesandt.
- h) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die anderen beteiligten Ebenen erhalten hiervon eine Kopie.

§ 3 Fördernde Mitglieder

- (1) Ist bei Antragstellung eine fördernde Mitgliedschaft erwünscht, ist dies auf dem Aufnahmeantrag zu vermerken.

Das Aufnahmeverfahren für fördernde Mitglieder entspricht § 2 dieser Ordnung.

- (2) Eine bestehende Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999 in Immenhausen

Geändert in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000 in Immenhausen

Geändert in der 27. Bundesversammlung vom 24. bis 27. Mai 2001 in Immenhausen

Ausschlussordnung

Basierend auf § 4 der Bundessatzung, bzw. der entsprechenden §§ der Satzungen der Untergliederungen regelt die Ausschlussordnung das Verfahren für den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Natürliche Personen

Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Juristische Personen

Über den Ausschluss von juristischen Personen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 2 Gründe für einen Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;

im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet

§ 3 Verfahren

(1) Natürliche Personen – auf allen Ebenen

a) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann entweder von dem Vorstand der örtlichen Gruppe, dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand gestellt werden.

- b) Der Bundesvorstand entscheidet nach Anhörung über den Ausschlussantrag. Das Mitglied und ggf. dessen gesetzlicher Vertreter sind vor einem Ausschlussverfahren vom Bundesvorstand anzuhören. Die beteiligten Untergliederungen sind in das Verfahren einzubinden.
- c) Der Bundesvorstand teilt dem Mitglied unter Angabe von Gründen das Ergebnis des Ausschlussverfahrens schriftlich mit. Alle entsprechenden Ebenen erhalten davon eine Kopie der Mitteilung.
- d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Dieser muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen.
- e) Die Bundesversammlung entscheidet dann abschließend, vereinsintern über den Ausschluss.
- f) Bis zu der endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, insbesondere auch Vorstandsämter sowie die Teilnahme am Vereinsleben.

(2) Juristische Personen

Juristische Personen können auf allen Ebenen angesiedelt sein.

- a) Die Ebene, auf der die juristische Person angesiedelt ist, kann, unter der Angabe von Gründen, beim Bundesvorstand Antrag auf Ausschluss stellen.
- b) Der Bundesvorstand entscheidet nach Anhörung über den Ausschlussantrag.
- c) Der juristischen Person ist das Ergebnis des Ausschlussverfahrens durch den Bundesvorstand unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Ebene, auf der die juristische Person angesiedelt ist, erhält eine Kopie der Mitteilung.
- d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Dieser muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen.

- e) Die Bundesversammlung entscheidet dann abschließend, vereinsintern über den Ausschluss.
- f) Bis zu der endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Fristen

Das Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang des Ausschlusses, es gilt das Datum des Poststempels, beim Bundesvorstand schriftlich Einspruch erheben.

Der Bundesvorstand muss den Einspruch bei der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen, die dann abschließend, vereinsintern über den Ausschlussantrag entscheidet.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ein Ausschluss aus einer Untergliederung mit gleichzeitigem Erhalt der Vereinsmitgliedschaft einer übergeordneten Ebene ist nicht möglich. Ein Wiedereintritt ist aber möglich.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999 in Immenhausen

Geändert in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000 in Immenhausen

Beitragsordnung

Basierend auf § 5 der Bundessatzung bzw. der entsprechenden §§ der Satzungen der Untergliederungen regelt die Beitragsordnung das Verfahren für die Beitrags-erhebung von Mitgliedern.

Der Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser beinhaltet u.a. die Unfall- und Haftpflichtversicherung, die Mitgliederzeitschrift sowie die Beiträge für WAGGGS und WOSM.

Bei Beitritt nach dem 30.06. eines Jahres wird ein Bundes- halbjahresbeitrag erhoben.

§ 1 **Zusammensetzung des Beitrages**

(1) Mitgliedschaft auf Stammesebene

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- ein von der Bundesversammlung festgesetzter Bundesbeitrag,
- ein von der jeweiligen Landesversammlung festgesetzter Landesbeitrag,
- ein von der jeweiligen örtlichen Mitgliederversammlung festgesetzter Beitrag für die örtliche Gruppe.

(2) Mitgliedschaft auf Landesebene

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- ein von der Bundesversammlung festgesetzter Bundesbeitrag,
- ein von der jeweiligen Landesversammlung festgesetzter Landesbeitrag.

(3) Mitgliedschaft auf Bundesebene

Der Beitrag besteht aus einem von der Bundesversammlung festgesetzten Bundesbeitrag.

§ 2

Der Bundesbeitrag der BdP-Mitglieder, die in Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen leben, soll dem allgemeinen Einkommensniveau dieser Länder angepasst werden. Dies ist bei der Festsetzung des Bundesbeitrags zu berücksichtigen

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Bundesbeitrag ist zum 1. Januar des Jahres fällig. Handelt es sich um den ersten Beitrag nach Vereinsbeitritt, ist der Bundesbeitrag innerhalb von drei Wochen nach Zusendung des Mitgliedsausweises fällig.

(2) Die örtlichen Gruppen führen die Landes- und Bundesbeiträge Ihrer Mitglieder bis zum 28. Februar des Jahres an den jeweiligen Landesverband ab.

Die Landesverbände führen die Bundesbeiträge bis zum 31. März des Jahres an den Bund ab.

Nach Anforderung durch den Bund können mit den Landesverbänden Abschlagszahlungen vereinbart werden.

(3) Der Bundeshalbjahresbeitrag ist innerhalb von drei Wochen nach Zusendung des Mitgliedsausweises fällig.

(4) Beiträge von Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beitreten, werden unverzüglich an die Landes- und Bundesebene weitergeleitet.

(5) Der BdP gibt für den eingegangenen Jahresbeitrag eine Beitragsmarke aus.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999 in Immenhausen

Wahlordnung

§ 1

- (1) Die Landesdelegierten werden in den Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen und die Bundesdelegierten in der Landesversammlung in einem Wahlgang jährlich gewählt. Die Wahlperiode gilt bis zur Neuwahl der Delegierten. In der Landesversammlung hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Bundesdelegierte gewählt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen. Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind Delegierte, die mit den nächstniedrigsten Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Würden sich durch Stimmgleichheit die Zahl der zu stellenden Delegierten erhöhen, so entscheidet eine Stichwahl. Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.

Zur Wahl ist drei Wochen vorher einzuladen.

- (2) Die Wahl der Landesdelegierten muss spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Landesversammlung, die der Bundesdelegierten spätestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung stattfinden
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das am Tage der Wahl seinen Beitrag bezahlt hat.
- (4) Der Leiter / die Leiterin der örtlichen Gruppe bzw. der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende des Landesverbandes ist aufgrund der Wahl zu diesem Amt innerhalb der Delegiertenzahl stimmberechtigtes Mitglied der Landes- bzw. der Bundesversammlung

In seinem/ihrer Verhinderungsfall übernimmt ein gewählter Vertreter / eine gewählte Vertreterin das Delegiertenmandat in der Landes- bzw. Bundesversammlung.

§ 2 Landesdelegierte

Den Zahlenschlüssel für die Wahl der Landesdelegierten setzt die jeweilige Landesversammlung fest.

§ 3 Bundesdelegierte

Für die ersten 299 Mitglieder wählt die Landesversammlung einen Bundesdelegierten / eine Bundesdelegierte.

Alternativvorschlag für Satz 1 (1. Delegierte immer Landesvorstand):

Jeder Landesverband hat in der Bundesversammlung mindestens 1 Stimme nach § 2 Satz 4.

Ab 300 Mitgliedern wird für je weitere angefangene 150 Mitglieder je ein Bundesdelegierter / eine Bundesdelegierte gewählt.

bis 299 Mitglieder = 1 Delegierte/r

300 - 449 Mitglieder = 2 Delegierte

450 - 599 Mitglieder = 3 Delegierte

600 - 749 Mitglieder = 4 Delegierte

750 - 899 Mitglieder = 5 Delegierte

usw.

Die Bundesdelegierten sollten die männlichen und weiblichen Mitglieder der Landesverbände angemessen repräsentieren.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999 in Immenhausen

Geschäftsordnung

für die Bundesversammlung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

(1) Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der namentlichen und zahlenmäßigen Anwesenheit der Delegierten.
- b) Feststellen der Beschlussfähigkeit.
- c) Wahl der Versammlungsleitung.
- d) Wahl der Protokollführung.
- e) Beschluß der Tagesordnung.
- f) Genehmigung von Protokollen.
- g) Beratung der Tagesordnung.

(2) Anträge

Anträge können von den Delegierten und den Mitgliedern der Bundesleitung gestellt werden. Anträge zur Bundesversammlung müssen dem Bundesvorstand spätestens vier Wochen vor der Bundesversammlung schriftlich zugehen. Alle Anträge sollten eine schriftliche Begründung enthalten. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Bundesversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.

Der Bundesvorstand versendet die Tagungsunterlagen an die Bundesdelegierten drei Wochen vor der Bundesversammlung durch Aufgabe zur Post.

(3) Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Beendigung der Aussprache
- b) Schluß der Rednerliste
- c) Antrag auf Abstimmung
- d) Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung

Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet der/die Antragsteller/in den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag unverzüglich abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

(5) Zurücknahme von Anträgen

Anträge können nur von den Antragstellern zurückgenommen werden.

(6) Abstimmung

Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von einer/m Delegierten ist geheim abzustimmen. Während der Abstimmung können keine Anträge gestellt werden. Im Zweifel entscheidet die Bundesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Protokoll

Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen in Kopie zugesandt.

Beschlossen in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000 in Immenhausen